

Erklärungen zum Formular

«COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung»

Um eine effiziente Bearbeitung der Abrechnung und eine schnellstmögliche Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung gewährleisten zu können, bitten wir Sie, die nachfolgenden Ausführungen zu berücksichtigen:

Die Kurzarbeitsentschädigung wird jeweils pro Kalendermonat bei der Arbeitslosenkasse beantragt und abgerechnet (auch wenn die Verfügung betreffend Voranmeldung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit auf einen längeren Zeitraum bewilligt worden ist). Dies bedeutet, dass Anfangs des Folgemonats (z.B. April) für die abgelaufene Abrechnungsperiode (z.B. März) das Formular «COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung» eingereicht wird.

Erklärungen zum Formular «COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung»

Wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall

- «Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende» = alle Personen des Gesamtbetriebs (auch diejenigen, die nicht von KA betroffen sind)
- «Anzahl von Kurzarbeit (KA) betroffene Arbeitnehmende» = alle Mitarbeitenden, die weniger oder gar nicht mehr arbeiten können
- «Summe Sollstunden insgesamt aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden» = Arbeitsstunden aller Arbeitnehmenden im jeweiligen Monat (ganze Abrechnungsperiode); vorliegend März: 1.3.20 – 31.3.2020.
- «Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden aller von KA betroffenen Arbeitnehmenden» = alle Ausfallstunden ab Voranmeldung.

Verdienstausschluss

- AHV-pflichtiger Lohn von Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen und deren mitarbeitenden Ehegatten = max. CHF 4'150.- bei einer Vollzeitstellung (100 %). Wurde die Tätigkeit in Teilzeit ausgeübt, ist der Betrag entsprechend zu kürzen (z.B. 50%-Anstellung = CHF 2'075.-). Wurde bis anhin ein tieferer AHV-pflichtiger Verdienst erzielt, ist dieser Betrag anzugeben.
- AHV-pflichtiger Lohn der Arbeitnehmenden = max. CHF 12'350.-

Beilagen

Das Total der Sollstunden sowie das Total der AHV-pflichtigen Lohnsumme ist mit entsprechenden Unterlagen zu belegen:

- «Betriebliche Unterlagen zu den Sollstunden» = GAV, Betriebsreglement, Übersicht Stundenabrechnungen, Auszüge aus Zeiterfassungen.
- «Lohnsumme» = Lohnjournale 2019 und 2020

Die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden müssen im Falle einer Arbeitgeberkontrolle kontrollierbar sein. Wir empfehlen Ihnen daher weiterhin, betreffend Soll- und Ist-Arbeitszeit entsprechende Zeiterfassungen (z.B. Excelltabellen, etc.) zu führen.

Die vor Einführung der Kurzarbeit geleisteten Mehrstunden müssen nicht zuerst abgebaut werden.